



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0292/2016		Datum:	03.06.2016			
Baudezernent							
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az:	66.1.2A-Fi				
Gremienweg:							
15.09.2016	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
05.09.2016	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
05.07.2016	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Straßenoberflächenentwässerung in der Bornstraße, Koblenz-Niederberg						

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Straßenoberflächenentwässerung in der Bornstraße nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz – KAG – vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 70% der beitragsfähigen Aufwendungen zu erheben.

Begründung:

Der Werkausschuss Stadtentwässerung hat am 01.03.2016 den Entwässerungslageplan Nr. B-2/0085654 beschlossen. Nach dieser Ausbauplanung soll der Mischwasserkanal (Baujahr 1957) aufgrund seiner baulichen Schäden im grabenlosen Verfahren mittels Schlauchliner erneuert werden. Die Straßenabläufe und Anschlussleitungen werden - soweit erforderlich - erneuert bzw. neu hergestellt. Die Durchführung der Maßnahme soll im Herbst 2016 erfolgen.

Der Kanal dient auch der Straßenoberflächenentwässerung. Die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar.

Da der Kanal im Mischsystem erstellt wird, sind 21% der für den Mischwasserkanal erforderlichen Aufwendungen beitragsfähig. Die Kosten für die Straßenabläufe und ihre Anschlussleitungen werden zu 100 % als beitragsfähiger Aufwand berücksichtigt.

Die beitragsfähigen Kosten werden auf die Anlieger der Bornstraße verteilt.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteils hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz – OVG – in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf der Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr (inklusive geringem Durchgangsverkehr).

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Stadtanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Da in der Bornstraße allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Nutzungen bestehen, kann der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden.

Es ergibt sich folgende Beurteilung:

Bei der Bornstraße handelt es sich um eine Anliegerstraße im Stadtteil Niederberg. Sie dient beim Anliegerverkehr sowohl beim Fahrverkehr als auch beim fußläufigen Verkehr überwiegend dem Erreichen der angrenzenden Grundstücke mit Wohnbebauung und einer Apotheke (sowie Bäckerei). Beim Durchgangsverkehr ist sowohl fußläufig als auch fahrmäßig lediglich die Verbindungsfunktion zwischen den 2 Bereichen der Arenberger Straße zu beachten.

In der Gesamtbetrachtung ist von einem überwiegenden Anliegerverkehr mit geringem Durchgangsverkehr auszugehen, was einen 30%igen Stadtanteil rechtfertigt.

Da lediglich mit einer Bauzeit von 2 Monaten zu rechnen ist, wird mit Rücksicht auf die aktuelle Personalsituation im Sachgebiet Abgaben des Tiefbauamtes auf die Erhebung einer Vorausleistung auf den Ausbaubeitrag zugunsten einer früheren endgültigen Abrechnung (nach Vorlage der Schlussrechnungen) verzichtet. Es sind bei dieser Maßnahme Einnahmen durch Ausbaubeiträge in Höhe von rund 23.000 € zu erwarten.

Historie:

01.03.2016 Beschluss Werkausschuss Stadtentwässerung über Kanalsanierung
(Entwässerungslageplan Nr. B-2/0085654)